



INHALT:

3 Kultur und kirchliche Angelegenheiten

Haushaltssatzung 2021 des Zweckverbandes „Holztechnisches Museum des Bezirks Oberbayern und der Stadt Rosenheim“
– Holztechnisches Museum Rosenheim S. 258

5 Gesundheitswesen, Veterinärwesen

Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest; Allgemeinverfügung zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken S. 259

HERAUSGEBER:

Stadt Rosenheim, Dezernat IV, Reichenbachstraße 8, 83022 Rosenheim
(Tel. 08031/3651082);

Jahresbezugspreis einschließlich Zustellung € 45,--.

Bestellung bei der Stadt Rosenheim, Hauptamt, Königstr. 24, 83022 Rosenheim
(Tel. 08031/3651040).

3 Kultur und kirchliche Angelegenheiten

Haushaltssatzung 2021 des Zweckverbandes „Holztechnisches Museum des Bezirks Oberbayern und der Stadt Rosenheim“ – Holztechnisches Museum Rosenheim

Es wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung 2021 des Zweckverbandes „Holztechnisches Museum des Bezirks Oberbayern und der Stadt Rosenheim“ – Holztechnisches Museum Rosenheim – im Oberbayerischen Amtsblatt vom 05.02.2021 (Nr. 3, S. 23) bekannt gemacht wurde.

Rosenheim, 28.04.2021

Zweckverband „Holztechnisches Museum
des Bezirks Oberbayern und der Stadt Rosenheim“
- Holztechnisches Museum Rosenheim -



Josef Mederer
Bezirkstagspräsident
Verbandsvorsitzender

5 Gesundheitswesen, Veterinärwesen

Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest; Allgemeinverfügung zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken

Die Stadt Rosenheim erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung der Stadt Rosenheim vom 11.03.2021 und die damit angeordnete Aufstallpflicht, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 13 vom 12.03.2021, wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Gründe:

I.

Das aktuelle Geflügelpestgeschehen bei Wildvögeln in Bayern ist in den letzten Wochen rückläufig. Auf Grundlage der aktuellen Risikobewertung des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) ist eine bayernweite präventive Stallpflicht zum Schutz vor der Geflügelpest (HPAI) – auch Vogelgrippe genannt – nicht mehr erforderlich. Das Umweltministerium hat die Kreisverwaltungsbehörden deshalb gebeten, die Maßnahmen zum Schutz des Nutzgefügelns an die aktuelle Lage anzupassen.

II.

Zu Ziffer 1:

Gemäß Art. 49 Abs. 1 des BayVwVfG kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Aufgrund der aktuellen fachlichen Einschätzung des Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit wurde die Risikolage für das Kreisgebiet des Landkreises Rosenheim durch das Veterinäramt Rosenheim einer Neubewertung unterzogen. Demnach sind die im Rahmen der o.g. Allgemeinverfügung angeordneten Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest aktuell nicht länger erforderlich.

Die Aufhebung der Maßnahmen wurde daher im pflichtgemäßen Ermessen beschlossen.

Zur Ziffer 2:

Die Aufhebung tritt mit Wirkung ab dem 05.05.2021 – am Tag nach Ihrer Verkündung im Amtsblatt - in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Postfachanschrift: 80005 München, Postfach 20 05 43
Hausanschrift: 80335 München, Bayerstr. 30

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten** (Stadt Rosenheim) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Rosenheim
Rosenheim, 03.05.2021

gez.

Horner
Oberverwaltungsrat